

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Bad Oeynhausen

**über die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bad Oeynhausen.**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung den Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Darstellung „Fläche der Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ in der Gemarkung Bad Oeynhausen im Bereich zwischen der „Bleichstr.“ und „Triftenstraße“. Zugleich wird in der Gemarkung Volmerdingsen im Bereich östlich des Kiebitzweges die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ in „Fläche der Landwirtschaft“ geändert.

Mit Verfügung vom 26.04.2019, Az.: 35.02.01.600-005/2019-001 hat die Bezirksregierung Detmold die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen genehmigt:

„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich geprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan“

Im Auftrag: (Lochner)

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadtentwicklung -, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.05.2019

gez.

Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)